

Innsbruck, am 26. 9. 1960

1 - 1517/46

Sachf: Birgalpe, Kaunertal
Regulierung

184/63

B e s c h e i d .

I.

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. In-
stanz stellt gemäß § 37 und § 38 Flurverfassungslandesgesetz
vom 6. 7. 1952, LGBI. Nr. 32 (FLG.) fest:

Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der in den ein-
zelnen, vom Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbe-
hörde I. Instanz am 19. 4. 1960 unter Zl. III b 1 - 13/28
erlassenen und am 2.6. 1960 in Rechtskraft erwachsenen
Bescheide - Liste der Parteien -
für die Gemeinden Tösens, Ried i.T., Prutz, Fendels,
Kaunertal, Kaunerberg, Kauns und Faggen
zur die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs-
und Verwaltungsrechte für die
Zwei - Drittel - Galt - Alpe,
Eigentumschaft in EZl. 81 II KG. Kaunertal (Birgalpe,) ange-
hörten Stammsitzliegenschaften
sind die

A g r a r g e m e i n s c h a f t B i r g a l p e ,

- die sich im Sinne oben angeführter Bescheide gliedert in die
- Galt-Alpeninteressentschaft Tösens
- Galt-Alpeninteressentschaft Ried i.T.
- Galt-Alpeninteressentschaft Prutz
- Galt-Alpeninteressentschaft Fendels
- das sogenannte Landerdrittel

Die gefaßten Beschlüsse sind sogleich in ein Beschlußbuch einzutragen. Diese Eintragungen sind noch in derselben Sitzung zu verlesen und nach allfälliger Richtigstellung vom Obmann und zwei weiteren Ausschussmitglieder zu unterfertigen. Jeder Beschluss des Großen Ausschusses ist ungesäumt, längstens aber innerhalb einer Woche, entweder durch öffentlichen Anschlag auf die Dauer von 8 Tagen an den Gemeindetafeln der beteiligten Gemeinden oder durch Umlauf den an der Birgalpe Anteilberechtigten bekanntzugeben.

Diese Bekanntgabe kann aber auch in der Form geschehen, daß der betreffende Beschluß des Großen Ausschusses in jeder der vorangeführten 8 Gemeinden 8 Tage lang aufgelegt wird und entweder durch öffentlichen Anschlag auf die Dauer von 8 Tagen oder durch Umlauf den Anteilberechtigten an der Birgalpe bekanntgegeben wird, wo und in welcher Zeit ein Beschluß des Großen Ausschusses aufliegt.

Jeder an der Birgalpe Anteilberechtigte hat das Recht, gegen Beschlüsse des Großen Ausschusses während dessen Anschlages bzw. dessen Auflage und weiterer 8 Tage nach Ablauf des Anschlages bzw. der Auflage oder wenn dieser Beschluß durch Umlauf bekanntgegeben wurde, innerhalb 8 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Agrarbehörde Beschwerde zu erheben.

Über diese Beschwerden entscheidet die Agrarbehörde I. Instanz gemäß § 40 Abs. 2 FLG. endgültig.

Der Große Ausschuss kann auch durch Beschluß des Kleinen Ausschusses oder den Obmann mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten für sich ihm zustehender Angelegenheiten beauftragen.

§ 3

Der Kleine Ausschuss:

Dieser besteht aus:

- 1.) Dem Obmann,
- 2.) dem Alpmeister,

Wirkungskreis des Großen Ausschusses gehört:

Die Wahl des Obmannes, des Alpmeisters und von 2 Rechnungsprüfern.

Die Wahl dieser Funktionäre hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.

Wählbar sind nur physische Personen, die an der Birgalpe teilberechtigt sind und nach der Tiroler Gemeindewahlordnung das Wahlrecht besitzen.

Die erste Funktionsperiode des Obmannes und Alpmeisters dauert bis Ende 1965.

Nach Ablauf der ersten Funktionsperiode ist eine Neuwahl durchzuführen, die alle fünf Jahre zu wiederholen ist.

Die Rechnungsprüfer sind jährlich zu wählen.

Die Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Kleinen Ausschusses.

Die Abänderung dieser Verwaltungssatzungen und der bisherigen Ordnung in der Bewirtschaftung der Alpe.

Die Veräußerung, dauernde Belastung und Verpachtung von Gemeinschaftsgrundstücken und der damit verbundenen dinglichen Rechte.

Die Aufnahme von Darlehen.

Die Festsetzung der Entschädigung des Obmannes und der anderen Funktionäre.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Obmann beigetreten ist. Der Obmann kann aber in einem solchen

Falle auf die ausschlaggebende Wirkung seiner Stimme verzichten und anstatt dessen einen Schiedsspruch der Agrarbehörde verlangen.

Die Agrarbehörde entscheidet in einem solchen Falle gemäß § 40

des 2. PLG. in I. Instanz endgültig.

Unbeschadet der agrarbehördlichen Genehmigung solcher Beschlüsse siehe § 11.

Der Große Ausschuss kann nur unter Vorsitz des Obmannes oder unter Leitung der Agrarbehörde gültige Beschlüsse fassen.

b) Von drei weiteren an der Birgalpe anteilberechtigten Gemeindebürgern jeder dieser acht Gemeinden, die von den Gemeinderäten bzw. falls in einer dieser acht Gemeinden im Rahmen eines von der Agrarbehörde durchgeführten Regulierungsverfahrens die Verwaltung des Gemeindegutes einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft übertragen wurde, vom Ausschuß dieser Agrargemeinschaft in diesen entsandt werden.

c) Vom Obmann und Alpmeister:

Der Große Ausschuß hat regelmäßig einmal im Jahr im Herbst zusammenzutreten, weiters wenn es der Obmann oder der Kleine Ausschuss für notwendig erachtet.

Außerdem kann die Agrarbehörde dessen Zusammentritt anordnen. Die Einberufung des Großen Ausschusses erfolgt in der Weise, daß der Obmann mindestens 5 Tage vorher den Ort und die Zeit des Zusammentrittes und die Tagesordnung den Bürgermeister obiger acht Gemeinden bzw. falls in einer dieser acht Gemeinden im Rahmen eines von der Agrarbehörde durchgeführten Regulierungsverfahrens die Verwaltung der Gemeindegüter einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft übertragen wurde, dem Obmann dieser Agrargemeinschaft schriftlich bekanntgibt.

Die Bürgermeister bzw. Agrargemeinschaftsobmänner haben wiederum die weiteren Ausschußmitglieder ihrer Gemeinden zu verständigen. Der Große Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Ausschußmitglieder geladen und 25 Ausschußmitglieder erschienen sind.

Finden sich zu einer Sitzung des Großen Ausschusses nicht 25 Ausschußmitglieder ein kann am gleichen Tage, jedoch mindestens eine Stunde später eine zweite Sitzung stattfinden. Diese zweite Sitzung des Großen Ausschusses kann dann bei jeder Anzahl von Ausschußmitgliedern gültige Beschlüsse fassen.

Bei der Einberufung des Großen Ausschusses ist auf das Stattfinden dieser zweiten Sitzung und deren Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen. An den Sitzungen des Großen Ausschusses nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

WISORISCHE VERWALTUNGSSATZUNGEN

184/63

der

AGRARGEMEINSCHAFT BIRGALPE

§ 87 Flurverfassungslandesgesetz vom 16.7.1952, LGBL.
32 (FLG.)

§ 1

Die Verwaltung führen:

der Große Ausschuß

der Kleine Ausschuß

der Obmann, der Geschäftsführer und der Alpmeister

§ 2

Der Große Ausschuß:

Wird gebildet:

von den Bürgermeistern der acht Gemeinden
Möns, Ried i.T., Prutz, Fendels, Kaunertal, Kaunerberg,
Muns und Faggen. Falls in einer dieser acht Gemeinden im
Rahmen eines von der Agrarbehörde durchgeführten Regulie-
rungsverfahrens die Verwaltung des Gemeindegutes der be-
treffenden Gemeinde einer körperschaftlich eingerichteten
Agrargemeinschaft übertragen wurde, wird der Bürgermeister
dieser Gemeinde als Mitglied des "Großen Ausschusses" vom
Obmann der Agrargemeinschaft abgelöst.

der aufschiebende Wirkung allfälliger Berufungen gegen die Bestimmungen der provisorischen Verwaltungssatzungen war erforderlich, da wegen der Entschädigungsverhandlungen mit der TIWAG auf Grund der dieser bereits rechtskräftig erteilten verserrechtlichen Bewilligung für den Bau der Kaunertaler Strasse es im Interesse der Parteien gelegen ist, daß die Bildung einer mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten körperschaftlich eingetragenen Agrargemeinschaft nicht mehr länger aufgeschoben wird. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Ergeht an: An die Anteilberechtigten an der Agrargemeinschaft
Birgalpe

Für die Landesregierung:



[Handwritten signature]

Amt der Tiroler Landesregierung

III 6 2-1423 159-62

Diese Urkunde ist am 14.11.1960
rechtskräftig geworden.

Für die Tiroler Landesregierung:



[Handwritten signature]

Verwaltungssatzungen in den Gemeindegemeinschaften von
Ried i.T. Prutz, Fendels, Kaunertal, Kaunerberg,
und Faggen und weiterer zwei Wochen, das ist bis ein-
schließlich 14. November 1960 beim Amte der Tiroler Landes-
regierung als Agrarbehörde I. Instanz, Abt. III b 1 in Inns-
bruck, Altes Landhaus einzubringen ist.

Die allfällige Berufung ist zu begründen und hat einen be-
gründeten Berufungsantrag zu enthalten.
§ 7 Abs. 2 Agr.VG.-1950 sind Berufungen in doppelter
Anzahl einzubringen; in den von mehreren Parteien ein-
gebrachten Berufungen ist ein gemeinsamer Zustellungsbevoll-
mächtigter im Sinne des § 26 Abs. 2 AVG-1950 namhaft zu ma-
chen. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht,
so gilt als solcher derjenige, dessen Unterschrift an er-
ster Stelle steht.

Gegen Abschnitt II - Erlassung vorläufiger Verwaltungs-
satzungen für die Agrargemeinschaft Birgalpe - dieses Beschei-
de angebrachten Berufungen wird gemäß § 63 Abs. 2 AVG-1950
die abschließende Wirkung aberkannt.

G r ü n d e :

Die Agrarbehörde I. Instanz der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I, In-
nsbruck hat mit Bescheid vom 4. 11. 1959, Zl. III b 1 - 2163/17
für die Birgalpe (laut Grundbuch Zwei-Drittel-Galt-Alpe) das
Regulierungsverfahren eingeleitet. Dieser Bescheid ist am
12. 12. 1959 in Rechtskraft erwachsen.

Die Bescheiden vom 19. 4. 1960, Zl. III b 1 - 13/28 wur-
den im Zuge des Regulierungsverfahrens die Liste der Parteien
angebracht.

Die Erlassung des Verzeichnisses der Anteilrechte und an-
schließend die Erstellung des Regulierungsplanes noch ge-
wisse Zeit in Anspruch nehmen wird, es aber erforderlich ist,
da die Agrargemeinschaft Birgalpe körperschaftlich einge-
tragen ist, waren mit diesem Bescheid provisorische Verwal-
tungssatzungen zu erlassen. Die Aberkennung

Galt-Alpeninteressenschaft Kaunertal
Galt-Alpeninteressenschaft Kaunerberg
Galt-Alpeninteressenschaft Kauns
Galt-Alpeninteressenschaft Faggen
das sogenannte Bergerdrittel

B./ Die Agrargemeinschaft Birgalpe
wird mit Erlassung nachstehender Verwaltungssatzungen
perschaftlich eingerichtet. Sie ist somit gemäß § 37 FLG
rechtsfähig.

C./ Die Agrargemeinschaft Birgalpe
ist Eigentümerin d. Liegenschaft "Zwei-Drittel-Galtalpe"
EZl. 81 II KG. Kaunertal.

II.

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. In-
stanz erlässt gemäß § 87 FLG für die

Agrargemeinschaft Birgalpe
die in der Zeit vom

17. Oktober 1960 bis 31. Oktober 1960

in den Gemeindegemeinschaften von Tösens, Ried i.T., Prutz, Fendels
Kaunertal, Kaunerberg, Kauns und Faggen aufliegenden

Provisorischen Verwaltungssatzun-
gen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides
bilden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und gegen die provisorischen Verwaltungs-
satzungen für die Agrargemeinschaft Birgalpe steht jeder Partei
die Berufung offen, die während der Auflagefrist der provisio-